

Geschäftsordnung

der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®]
Leistungsanbieter in der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe

Der Vorstand des Paritätischen Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. hat in 2001 einen Grundsatzbeschluss zur Qualitätsentwicklung im Verband gefasst und die Landesgeschäftsführung mit dessen Umsetzung beauftragt. Diese hat beschlossen, Paritätische Qualitätsgemeinschaften[®] zu gründen und sie zum Bestandteil der verbandlichen Gesamtstruktur zu machen.

Paritätische Qualitätsgemeinschaften[®] sind Ausdruck des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen, in allen Feldern der sozialen Arbeit beispielgebende und dauerhafte Verfahren der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zu verankern. Damit soll gewährleistet werden, dass die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen in den Mitgliedergruppen zu einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung im Paritätischen führen.

§1 Name

Die Qualitätsgemeinschaft trägt den Namen: „Paritätische Qualitätsgemeinschaft[®] Leistungsanbieter in der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe“ (im Folgenden kurz: „Paritätische Qualitätsgemeinschaft[®]“ genannt).

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Paritätische Qualitätsgemeinschaft[®] ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Trägerorganisationen, die im verbandlichen Bereich des Paritätischen ambulante und/oder stationäre Angebote in der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII, der Gefährdetenhilfe nach § 67 SGB XII oder der medizinischen Rehabilitation in der Fachgruppe Behinderung und Rehabilitation betreiben.
- (2) Das Ziel der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] ist es, die Einrichtungen und Dienste ihrer Mitglieder unternehmerisch und organisatorisch weiterzuentwickeln, insbesondere durch den Prozess einer gemeinsam betriebenen Einführung einer ganzheitlichen Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe. Dies soll insbesondere dazu dienen, die fachliche Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

- (3) Die Paritätische Qualitätsgemeinschaft[®] entwickelt Dokumente, Methoden und Instrumente, die geeignet sind, die Qualität der Dienstleistungen in den Einrichtungen weiterzuentwickeln und zu sichern. Sie dienen ferner dazu, den Leistungsstandard der Einrichtungen zu beschreiben und ihren KundInnen, deren Angehörigen und externen Dritten transparent zu machen. Sie ermöglichen zudem eine externe Überprüfung.
- (4) Über die Maßnahmen und Entwicklungsschritte der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.
- (5) Die Verwertungsrechte für Dokumente, die von der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] entwickelt wurden, liegen beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..

Die Mitglieder der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] haben jederzeit Zugriff auf die Dokumente zur eigenen Nutzung. Bei der Verwendung der aus der Verwertung eingenommenen Mittel (z.B. Lizenzgebühren) hat die Qualitätsgemeinschaft[®] ein Mitspracherecht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] kann jedes Mitglied des Paritätischen werden, das Träger einer entsprechenden Einrichtung oder eines entsprechenden Dienstes ist, das die Geschäftsordnung anerkennt und die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualitätskenntnisse erfüllt.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsführung der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] zu richten. Diese informiert die Einrichtung über Grundsätze, Aufgaben und Gremien. Der Beitritt, der Jahresbeitrag sowie ggf. weitere Entgelte und Kostenumlagen zur Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] werden wirksam mit Beginn des Quartals in dem Leistung erfolgt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - automatisch nach Ablauf der 2-jährigen Einführungsphase (AG),
 - durch Austritt zum Ende eines Quartals, wenn diese vier Wochen vorher schriftlich erklärt wird,
 - durch Kündigung, die durch den Qualitätsausschuss erfolgt, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit Beitrags- oder weiteren finanziellen Verpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
 - für sämtliche Fortführungs-Arbeitsgruppen durch Austritt zum Ende des Quartals, wenn diese 4 Wochen vorher schriftlich erklärt wird.

- (4) Für den Fall der Kündigung und des Ausschlusses muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied hat das Recht die Qualitätskonferenz anzurufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft bzw. das Antragsverfahren.

§ 4 Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe der von der Qualitätskonferenz beschlossenen Beitragsordnung. Der Beitrag wird einmal jährlich 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel am Ende eines Kalenderjahres. Weitere Kostenumlagen sind im Einzelfall durch die Qualitätskonferenz zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsführung der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] unterrichtet fortlaufend über die finanzielle Entwicklung der Qualitätsgemeinschaft auf der Grundlage der gebuchten Aufwendungen und Erträge. Sie legt eine Jahresrechnung sowie eine Kalkulation für das kommende Jahr vor. Beides bildet die Grundlage für die Entscheidung über die Beiträge und Umlagen.

§ 5 Gremien

Die **Gremien** der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] sind:

- die Qualitätskonferenz
- der Qualitätsausschuss
- die Arbeitsgruppen

§ 6 Qualitätskonferenz

- (1) Die Qualitätskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®]. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Qualitätskonferenz beschließt insbesondere die für alle Mitglieder verbindlichen Grundlagen und Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und schreibt diese fort. Sie legt Methoden fest, um die Qualitätsentwicklung bei einzelnen Mitgliedern zu überprüfen. Sie beschließt Kriterien für die Selbstverpflichtung der Mitglieder zum internen Qualitätsmanagement.

- (3) Die Qualitätskonferenz beschließt die Beitragsordnung.
- (4) Die Qualitätskonferenz bestätigt die Mitglieder des Qualitätsausschusses.
- (5) Zur Qualitätskonferenz wird mindestens einmal jährlich schriftlich durch die Geschäftsführung eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin. Der Qualitätsausschuss berät die Geschäftsführung im Hinblick auf die Beratungsgegenstände der Qualitätskonferenz.
- (6) Beschlussfähigkeit liegt mit den anwesenden Mitgliedern vor, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Qualitätskonferenz fasst Beschlüsse nach § 6 (2) mit 2/3 Mehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Sitzungen werden durch eine vom Qualitätsausschuss beauftragte Person geleitet.
- (11) Eine außerordentliche Qualitätskonferenz ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht.
- (12) Über die Beschlüsse der Qualitätskonferenz ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Geschäftsführung unterschrieben wird. Wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls kein Widerspruch bei der Geschäftsführung der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Widerspruch entscheidet der Qualitätsausschuss.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Die Qualitätskonferenz setzt Arbeitsgruppen ein.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen bis zu zwei Sprecher/innen.
- (3) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden den Mitgliedern der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] zur Verfügung gestellt.

§ 8 Qualitätsausschuss

- (1) Der Qualitätsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - gewählte Sprecher/innen aus den Arbeitsgruppen sowie
 - die Geschäftsführung der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft®.
- (2) Die Mitglieder des Qualitätsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl von Nachfolger/innen bleiben die gewählten Personen im Amt.
- (3) Der Qualitätsausschuss bereitet die Sitzungen der Qualitätskonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind in geeigneter Form zu berücksichtigen.
- (4) Sitzungen des Qualitätsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, statt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Der Qualitätsausschuss regelt seine Geschäfte selbst.
- (7) Der Qualitätsausschuss hat das Recht, entsprechend der Maßgaben der Qualitätskonferenz Kündigungen vorzunehmen und Ausschlüsse auszusprechen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden in der Regel durch die/den zuständige/n Fachreferenten/in des Paritätischen geführt.
- (2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen des mit dem Paritätischen Landesverbandes e.V. vereinbarten Aufgabenumfangs an die Beschlüsse der Qualitätskonferenz und des Qualitätsausschusses gebunden und setzt diese um.

§ 10 Weitere Bestimmungen

- (1) In Angelegenheiten, welche die verbandliche Aufgabenstellung und Organisationsstruktur des Paritätischen berühren oder in Fragen von verbandspolitischer Bedeutung, kann die Paritätische Qualitätsgemeinschaft® nicht tätig werden.
Die sich hieraus ergebenden Aufgaben sind in der Satzung des Paritätischen Landesverbandes geregelt.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können von der Geschäftsführung des Paritätischen Landesverbandes – nur auf Vorschlag einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen der Qualitätskonferenz – vorgenommen werden.
- (3) Eine Auflösung der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder möglich. Die Beschlussfassung muss in der Einladung angekündigt werden.

Geschäftsordnung und Beitragsregelung beschlossen durch die Gründungsversammlung der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen des Paritätischen Landesverbandes Nordrhein Westfalen am 27. Januar 2003.

Geändert auf der Qualitätskonferenz der Qualitätsgemeinschaft[®] Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen am 24.11. 2004.

Geändert gemäß § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung auf Vorschlag der Mitglieder der Qualitätskonferenz durch die Geschäftsführung des Paritätischen Landesverbandes NRW am 19.12.2005 (Inhalt vgl. Rundschreiben vom 15.11.2005).

Aktualisiert gemäß § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung durch die Geschäftsführung des Paritätischen NRW am 30.06.11.